



# Zusammenfassende Erklärung

zum Sachlichen Teilregionalplan

„Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale  
Schwerpunkte“

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Information zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie zu Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß §10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

## Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree wurde nach Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG), in der Fassung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), durchgeführt.

Der Sachliche Teilregionalplan trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur und zu Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP).

Gemäß § 8 und § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 1 RegBkPIG wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) von einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) begleitet. Zur Durchführung der SUP wurde ein Umweltbericht erstellt, der dazu dient, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen des Sachlichen Teilregionalplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG festgelegten Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sowie vernünftiger Alternativen allgemeinverständlich in strukturierter und systematischer Weise zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht nach § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 stellt einen selbständigen Teil neben der Planbegründung des Plans dar.

Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf umweltrelevante Angaben des Sachlichen Teilregionalplans, namentlich auf die festgesetzten Ziele und Grundsätze sowie die ausführlichen Begründungen. Zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans bildet der Umweltbericht im Verfahren zur SUP die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

## Ziel und Methodik der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum für den Umweltbericht ist die Planungsregion Oderland-Spree im Land Brandenburg mit einer Fläche von ca. 4.560 km<sup>2</sup>. Sie besteht aus der Stadt Frankfurt (Oder) sowie den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree. Sie grenzt im Norden an die Planungsregion Uckermark-Barnim, im Westen an die Hauptstadt Berlin, im Süden an die Planungsregion Lausitz-Spreewald und im Osten an die Republik Polen.

Der Untersuchungsrahmen und die -tiefe der Umweltprüfung wurden unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, der Gemeinden und Landkreise sowie der Umweltverbände im Rahmen eines schriftlichen Scopingverfahrens vom 13.07.2020 bis zum 15.08.2020 festgelegt. Dies entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und von Bedeutung ist.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die von den Planfestlegungen des Sachlichen Teilregionalplans ausgehen, beruht auf der Darstellung und Analyse des derzeitigen Umweltzustandes der Region sowie der Ermittlung von regionalen Umweltzielen. Als Bewertungsmaßstab wurden Umweltziele der Region entsprechend der aktuellen Gesetzgebung, des LEP HR sowie der Landschaftsrahmenpläne der Region aufgestellt. Die Auswirkungen der Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans auf die Umweltziele und Schutzgüter der Region können auf Ebene der Regionalplanung entsprechend ihres räumlichen Bezuges nur qualitativ in ihrer Tendenz beschrieben werden. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen können auf Grundlage ortskonkreter Planungen erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt, vermieden und kompensiert werden

Geprüft wurden die regionalplanerischen Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur (G 1.1 LEP HR) sowie zu den GSP (Z 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4 LEP HR) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Im LEP HR werden gemäß Ziel Z 1.1 Strukturräume für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegt: „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolenraum (WMR)“. In der Begründung zum Ziel Z 1.1 wird der Regionalplanung eine Binnendifferenzierung der Strukturräume auf den nachfolgenden Planungsebenen ermöglicht, soweit hierfür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht.

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine weitere Differenzierung, um regional unterschiedliche Entwicklungsdynamiken angemessen zu berücksichtigen und entsprechend den Teilräumen Festlegungen treffen zu können. Dazu werden im Sachlichen Teilregionalplan zur Differenzierung des WMR Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur getroffen. Dabei gliedert sich der WMR in den „Weiteren Verflechtungsraum der Metropole und der Regionalen Wachstumskerne“ und in den „Ländlichen Gestaltungsraum“ (vgl. G 1.1 Sachlicher Teilregionalplan). Im Grundsatz G 1.2 wird festgelegt, dass insbesondere bei Infrastruktur- und Ansiedlungsentscheidungen im „Weiteren Verflechtungsraum der Metropole und in den Regionalen Wachstumskernen“ die Lagegunst und die wirtschaftliche Bedeutung genutzt werden sollen. Im Grundsatz G 1.3 heißt es, dass im „Ländlichen Gestaltungsraum“ regionale Entwicklungskonzepte, die zur Gestaltung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums beitragen, gefördert und unterstützt werden sollen.

Weiterhin sollen gemäß Ziel Z 3.3 LEP HR im Regionalplan als Ziel die funktionsstärksten Ortsteile von Gemeinden als GSP außerhalb Zentraler Orte festgelegt werden. Dabei darf nur ein Ortsteil pro Gemeinde als GSP festgelegt werden. Die GSP dienen der Bündelung und Sicherung von Grundversorgungsangeboten der Daseinsvorsorge, insbesondere jenen, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen. Ihre Ausweisung erfolgt unter Berücksichtigung einer festgelegten Mindestausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung. Die Festlegung als GSP ermöglicht den Ortsteilen zusätzlichen Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen zu entwickeln. Daraus ergibt sich für die entsprechenden Ortsteile, zusätzlich zur Eigenentwicklungsoption der Gesamtgemeinde, eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1.000 Ew. des GSP-Ortsteils für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen (vgl. Z 5.7 LEP HR). Darüber hinaus ist in den GSP die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Grenzen des Ziels Z 2.12 LEP HR hinaus möglich. Das heißt, zusätzlich zu der maximalen 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (mit nahversorgungsrelevantem Sortiment) in nicht-zentralen Orten können bis zu 1.000 m<sup>2</sup> zusätzlicher vorhabenbezogener Verkaufsfläche eingerichtet werden. Für diese ist keine Sortimentsbeschränkung zu beachten.

## **Ablauf und Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **Ablauf**

Die Regionalversammlung der RPG OLS fasste am 22.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss Nr. 20/02/13). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Sachlichen Teilregionalplan gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 28, S. 28 vom 15.07.2020).

Vom 10.07.2020 bis zum 17.08.2020 erfolgte die Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Mitteilung von Planungen und Maßnahmen für den Sachlichen Teilregionalplan gemäß § 9 Abs. 1 ROG. Parallel fand vom 13.07.2020 bis zum 15.08.2020 das Scoping für die SUP gemäß § 8 Abs.1 ROG statt.

Im Rahmen der Regionalversammlung der RPG OLS am 23.11.2020 erfolgte die Billigung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss Nr. 20/03/17) sowie der Beschluss zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und Zweckdienlicher Unterlage (Beschluss Nr. 20/03/18). Die Bekanntmachung erfolgte am 09.12.2020 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 49, S. 1232).

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange sowie der für die grenzübergreifenden Beteiligung zuständigen Stelle der Republik Polen wurden im Zeitraum vom 17.12.2020 bis zum 05.03.2021 Gelegenheit gegeben, zum Regionalplanentwurf und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Planentwurf wurde mit seiner Begründung und dem Umweltbericht vom 17.12.2020 bis zum 26.02.2021 öffentlich in den Kreisverwaltungen der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree, in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) sowie in der Regionalen Planungsstelle der RPG OLS ausgelegt und auf der Homepage der RPG OLS zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden 271 öffentliche Stellen aufgefordert zum Sachlichen Teilregionalplan Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 72 Stellungnahmen eingegangen, die durch die RPG OLS in 373 Hinweise, Bedenken und Anregungen differenziert wurden.

Am 21.06.2021 hat die Regionalversammlung der RPG OLS auf ihrer 04. Sitzung/7. Amtszeit die Satzung des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ einschließlich Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr. 21/04/23).

### **Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Einwendungen zu Belangen vorgebracht, die keinen Bezug zu umweltfachlichen Zusammenhängen hatten.

#### Regionale Raumstruktur

Zur Regionalen Raumstruktur gingen sowohl zustimmende als auch ablehnende Stellungnahmen ein. Die Binnendifferenzierung des WMRs des LEP HR in den „Verflechtungsraum der Metropole und der Regionalen Wachstumskerne“ sowie in den „Ländlichen Gestaltungsraum“ wird von der Mehrheit der Stellungnehmenden als sinnvoll begrüßt. Jedoch kritisieren einige Ämter, Städte und Gemeinden die für ihr Gebiet festgelegte Zuordnung zu einer der beiden Raumstrukturen, weil sich daraus Entwicklungshemmnisse ableiten würden. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, dass die Festlegung der Regionalen Raumstruktur keine direkte Wirkung entfaltet, sondern diese nur eine übergeordnete Rahmensetzung für die Festlegung der GSP darstellt und als Orientierung für die Kommunale Bauleitplanung dienen kann.

#### Grundfunktionale Schwerpunkte

Zur Festlegung der GSP wurden primär zustimmende Stellungnahmen eingereicht. Vor allem die Gemeinden, welche selbst einen GSP-Ortsteil erhalten, begrüßen die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans und die dadurch entstehenden Entwicklungsmöglichkeiten. Auch Behörden der Bundes- und Landesverwaltung begrüßen die Aufstellung und geben positive Rückmeldungen zur angewandten Planungsmethodik.

Vereinzelte negative Stellungnahmen kommen aus Ämtern, die keinen GSP in ihrem Amtsgebiet erhalten haben. So wird beispielsweise das Kriteriengerüst kritisiert, welches kleine Gemeinden mit weniger Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausschließen und in ihrer Entwicklung behindern würde. Die zugrunde gelegten Kriterien basieren auf den Anwendungshinweisen der Richtlinie für Regionalpläne, welche die im Ziel Z 3.3 des LEP HR aufgeführten Kriterien präzisieren. Im Planaufstellungsverfahren hat die RPG die Festlegung der GSP aus dem Ziel Z 3.3 des LEP HR und seiner Begründung entwickelt. Darüber hinaus wurden die den Vorgaben des LEP HR entsprechenden Anwendungshinweise der Richtlinie für Regionalpläne berücksichtigt. Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten der Planungsregion Oderland-Spree konkretisiert der Sachliche Teilregionalplan nachfolgend die Festlegungen des LEP HR im Rahmen der angewandten Planungsmethodik. Die Regionale Planungsstelle der RPG OLS hat durch die Differenzierung der Regionalen Raumstruktur den besonderen Herausforderungen im Ländlichen Gestaltungsraum Rechnung getragen und dort die Schwelle für die GSP-Ausweisung bereits herabgesetzt. Jedoch war es nicht möglich, in allen Gemeinden der Planungsregion Ortsteile mit ausreichend Kriterien zu identifizieren, um dort eine GSP-Ausweisung vornehmen zu können. Von einem Mit-

telzentrum in der Planungsregion wird die Festlegung eines GSP in seinem direkten Einzugsgebiet kritisiert, da sich das Mittelzentrum so in seiner Funktion eingeschränkt und in einer Konkurrenzsituation in einer eher strukturschwachen Region sieht. Die Nähe zu einem Ober- und Mittelzentrum ist in der Planungsmethodik jedoch kein Kriterium für oder gegen die GSP-Ausweisung.

Durch Institutionen des Nachbarbundeslandes Berlin wird ebenfalls eine schwerpunktmäßige Ballung von GSP im direkten Berliner Umland kritisiert, welches negative Auswirkungen auf die Berliner Zentrenstruktur mit sich bringen könnte. Darüber hinaus werden mögliche negative Auswirkungen durch zunehmenden Individualverkehr befürchtet, da durch die zusätzlichen Wachstumsmöglichkeiten in den GSP eine Zunahme der Bautätigkeit zu erwarten sei und nicht alle GSP über einen Gleisanschluss verfügen. Die Nähe zur Metropole Berlin ist jedoch ebenfalls kein Kriterium für oder gegen die GSP-Ausweisung.

#### Zweckdienliche Unterlage

Die Stellungnahme mit Bezug zur Zweckdienlichen Unterlage beinhaltet Informationen zur zeitlichen Erreichbarkeit der Autobahnanschlussstellen sowie den Hinweis zu einer fehlerhaften Darstellung in der Karte zur Bahnhofserreichbarkeit. Die Karte wurde entsprechend korrigiert.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange im Sachlichen Teilregionalplan in Folge der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Umweltprüfung wurden detailliert ausgewertet und angemessen abgewogen und berücksichtigt. Alle Hinweise und der planerische Umgang mit diesen wurden in einem Bericht zum Erarbeitungsverfahren zusammengefasst und beschrieben.

Von den Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur gehen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen aus, da diese nur rahmengebend sind. Bei den Festlegungen zu den GSP handelt es sich lediglich um eine Funktionszuweisung ohne räumliche Abgrenzung (Symbol), ortskonkrete (positive und negative) Umweltauswirkungen können daher erst auf nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung) ermittelt, vermieden und ausgeglichen werden.

Grundsätzlich sind mögliche Auswirkungen der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die durch die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans entstehen können, zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das *Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit* wurden der Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen sowie der Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen identifiziert.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geäußerten Einwendungen haben auf die fehlende Aufführung des Schienenverkehrslärms unter dem *Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit* verwiesen. Diese Thematik wurde entsprechend ergänzt und ausgewertet.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* wurde die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts identifiziert.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kamen hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut keine Einwendungen und Bedenken. Hinweise, das Natura 2000-Schutzgebietssystem betreffend werden im Abschnitt *Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten* beschrieben.

#### Schutzgut Landschaft

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das *Schutzgut Landschaft* wurde der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft identifiziert.

Einige Stellungnehmende haben angemerkt, dass manche als GSP ausgewiesene Ortsteile nicht über ausreichend Flächenpotentiale für die Wohnsiedlungs- und Einzelhandelserweiterung verfügen, ohne in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, wie Landschaftsschutzgebiete, auszuweichen. Es wurde dabei auch erwähnt, dass v. a. Buckow (Märkische Schweiz) nicht als GSP ausgewiesen werden kann. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Alle Ortsteile, einschließlich Buckow (Märkische Schweiz), erfüllen die der Richtlinie für Regionalpläne entsprechenden notwendigen Kriterien, um als vollwertige GSP festgelegt zu werden. Außerdem wurden die für die GSP-Ausweisung notwendigen Wohnbaupotentiale in ausreichendem Umfang nachgewiesen, ohne Schutzgebiete in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Flächen befinden sich innerhalb der Ortslage, in denen eine Bebauung möglich ist. Die zugeschriebene zusätzliche Wachstumsreserve muss dabei nicht vollständig durch die jeweiligen Kommunen ausgeschöpft werden, sondern ist lediglich eine raumordnerische Option und kein aktiver Handlungsauftrag. Denn der Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können ungeachtet der raumordnerischen Verträglichkeit im konkreten Fall andere gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, wie z. B. Schutzgebietsverordnungen, ganz oder teilweise entgegenstehen.

#### Schutzgut Boden/Fläche

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das *Schutzgut Boden/Fläche* wurden der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen vor Verlust (Versiegelung), Bodenabtrag, Verdichtung und Schadstoffeintrag und der Erhalt besonders schützenswerter, naturraumprägender Böden wie Moor- und Auenböden vor Verlust und Degradierung identifiziert.

In einigen Stellungnahmen wurde auf die Berücksichtigung der Standorte von Solebohrungen, Tiefbohrungen, Baugrunduntersuchung sowie auf Gewerbelärm (u. a. aus Gewerbe- und Industriegebieten, Windenergieanlagen) und Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen im Sinne des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hingewiesen. Allerdings findet im Sachlichen Teilregionalplan lediglich eine Funktionszuweisung als GSP für bestimmte Ortsteile statt bzw. wird die Region in verschiedene Strukturräume differenziert. Flächenscharfe Festlegungen erfolgen auf Ebene der Bauleitplanung. Erst auf dieser Planungsebene ist die Berücksichtigung der einzelnen vorhergenannten Aspekte möglich.

Darüber hinaus wurde in einer Stellungnahme das Fehlen der Grundlagenkarte „3.2.1 Böden - Wertvolle Archive der Naturgeschichte“ als Datenquelle zum *Schutzgut Fläche/Boden* angemerkt. Diese Quelle wurde geprüft und ebenfalls ergänzt.

### Schutzgut Luft/Klima

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das *Schutzgut Luft/Klima* wurde die Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas und der Lufthygiene identifiziert.

In einer Stellungnahme wurde u. a. die Beachtung der aktuellen Klimaziele und der Landesnachhaltigkeitsstrategie gefordert. Da im Sachlichen Teilregionalplan lediglich eine Funktionszuweisung als GSP für bestimmte Ortsteile stattfindet bzw. die Region in verschiedene Strukturräume differenziert wird, ist eine Beachtung der Nachhaltigkeitsstrategien sowie Klimaschutzvorgaben und -ziele erst auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Allerdings werden diese Themen im Teil *Handlungs- und Steuerungsbedarfe einer nachhaltigen Regionalentwicklung* im künftigen Integrierten Regionalplan aufgegriffen.

### Schutzgut Wasser

Als vorrangige Ziele des Umweltschutzes für das *Schutzgut Wasser* wurden der Schutz der Qualität des Grundwassers und der Schutz der Oberflächengewässer identifiziert.

In mehreren Stellungnahmen wurde auf den Hochwasserschutz, den steigenden Wasserverbrauch und eine mögliche Trinkwasserknappheit durch einen steigenden Bedarf hingewiesen. Dabei wurde angeregt, Konflikte bereits auf Landes- bzw. Regionalebene zu regeln. Im Kapitel 3.1.5 Wasser des Sachlichen Teilregionalplans wurden die Umweltmerkmale und der derzeitige Umweltzustand das *Schutzgut Wasser* betreffend und in Kapitel 4 des Sachlichen Teilregionalplans die Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* aufgeführt. Grundsätzlich können die Konflikte jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden und bei konkreten Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des Hochwasser- und Trinkwasserschutzes beachtet werden. Die Entwicklung von (Trink-)Wasserschutzgebieten bzw. die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilregionalplans.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als vorrangiges Ziel des Umweltschutzes für das *Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter* wurde der Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmälern identifiziert.

Zum *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter* sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen eingegangen.

Alle weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnehmenden bedurften redaktioneller Änderungen.

## **Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**



Die Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur dienen der Entwicklung und Nutzung von Potentialen der unterschiedlich geprägten Teilräume der Region. Alternativen zur Nichtnutzung und Nichtentwicklung der jeweiligen Potentiale können nicht geprüft werden, da die Festsetzungen von bestehenden Kriterien bzw. Indikatoren ausgehen. Darüber hinaus bilden die Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur nur einen Rahmen für die Differenzierung weiterer Festlegungen, somit gehen von ihnen voraussichtlich nur positive Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aus. Daher sind die Beschreibung und Bewertung von geprüften Alternativen nicht erforderlich.

GSP sind nach Ziel Z 3.3 des LEP HR durch die Regionalplanung festzulegen. Alternativ kommt nur die Nichtausweisung einzelner Ortsteile als GSP in Frage. Grundsätzlich besteht jedoch keine Pflicht für die Regionalplanung eine bestimmte Anzahl von GSP festzulegen. Auch bei Vorhandensein aller Ausstattungskriterien, obliegt es der planerischen Abwägung, einen Ortsteil als GSP festzulegen.

Es gab keine generellen Bedenken zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Angesichts der fehlenden flächenscharfen Festlegungen im Sachlichen Teilregionalplan sowie der räumlichen Distanz, sahen die beteiligten Nachbarländer und -kreise einschließlich der polnischen Umweltbehörden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Grenzbereich.

## **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Da von den Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltziele ausgehen, sind Überwachungsmaßnahmen hier nicht erforderlich. Von den im Sachlichen Teilregionalplan ausgewiesenen GSP können voraussichtlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Jedoch können ortskonkrete Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit erst im Rahmen der Bauleitplanung und der Vorhabengenehmigung bei der flächenscharfen Festsetzung von Entwicklungspotentialen (Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen) ermittelt, vermieden bzw. kompensiert werden. Demnach sind dann auch erst auf dieser Ebene Überwachungsmaßnahmen durchführbar.

## **Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten**

Neben den Auswirkungen des Sachlichen Teilregionalplans auf die Schutzgüter wird im Rahmen der SUP auch die Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutz-(SPA-)gebiete des Natura 2000-Netzes überprüft, soweit dies dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessen durchführbar ist.

Im Sachlichen Teilregionalplan findet lediglich eine Funktionszuweisung statt, daher werden keine flächenscharfen Festlegungen für die Wohn- und Einzelhandelspotentiale getroffen. Somit können auch für das Natura 2000-Schutzgebietssystem keine Auswirkungen bestimmt werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht möglich. Jedoch ist auf Ebene der Bauleitplanung die Verträglichkeit von entsprechenden Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete zu beurteilen. Unabhängig davon sollen für die als GSP ausgewiesenen Ortsteile die angrenzenden

SPA- und FFH-Gebiete im näheren Umfeld und in der Republik Polen aufgezeigt werden. Daraus besteht auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend Handlungsraum, um mögliche negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu vermeiden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kamen die Hinweise, dass die (Natura 2000-)Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele nicht einzeln betrachtet wurden und mögliche Beeinträchtigungen nicht aufgezeigt wurden und dass dem Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen werden soll. Den Stellungnehmenden wurde entgegengebracht, dass nach § 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie gilt: "Die Mitgliedstaaten haben präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen und Störungen, die in Verbindung mit einem voraussehbaren Ereignis eintreten können, zu ergreifen. [...]" und dass im Sachlichen Teilregionalplan eine Funktionszuweisung als GSP für bestimmte Ortsteile stattfindet bzw. die Region in verschiedene Strukturräume differenziert wird. Flächenscharfe Festlegungen erfolgen auf Ebene der Bauleitplanung. Erst auf dieser Planungsebene sind ortskonkrete Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 im Sinne einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung prüfbar. Darüber hinaus ist i. d. R. ausreichend Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene, die Entwicklungsoptionen zu nutzen, um erhebliche negative Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auf Bauleitplanungsebene im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu vermeiden.

### **Fazit**

In der Gesamtbetrachtung der möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Oderland-Spree ist davon auszugehen, dass den regionalen Zielen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung und Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes der Region Oderland-Spree Rechnung getragen wird. Die rahmengebenden Festlegungen wie die zur Regionalen Raumstruktur sowie die ortsunkonkrete Festlegung der GSP, als eine Funktion ohne räumliche Abgrenzung, lassen ausreichend Handlungsspielraum, um erhebliche negative Umweltwirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, zu vermindern oder zu kompensieren.